

Diplom-Biologin Barbara Zach  
Weidachring 4  
86975 Bernbeuren

An die  
Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren  
Für die Gemeinde Bernbeuren  
Marktplatz 4  
86975 Bernbeuren

12.1.2009

## **1. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Auerberg – St. Georg“**

### **und Bebauungsplan „Auerberg – St. Georg“ in der Fassung vom 15.10.2008**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmid,  
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

zum oben genannten Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

#### ***A Grundsätzliches:***

Es ist begrüßenswert, dass die Planung der Gebäude- und Parkplatzweiterungen auf dem Gipfel des Auerbergs im zweiten Anlauf mit deutlich größerer Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl geschehen ist, als bei der ersten Planvorlage.

Doch sind in Umsetzung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung erneut keine alternativen, verträglicheren Standorte für die städtebauliche Entwicklung und Tourismusförderung in Bernbeuren vorgeschlagen worden.

Auch verwundert, dass keinerlei Kompensation entsprechend der überragenden Bedeutung des von der Planung betroffenen Landschaftsbilds und des Verlust des landwirtschaftlich geprägten Charakters auf dem Gipfel des Auerbergs abgeschätzt worden ist.

Der Planentwurf weist leider erneut Widersprüche und erhebliche Mängel auf:

#### ***B Zur Flächennutzungsplanänderung***

##### *Zu 1.2: Erforderlichkeit der Bauleitplanung*

In der Begründung für die Flächennutzungsplanänderung wird mit einer Strukturverbesserung bzw. –ergänzung des Fremdenverkehrs und der Tourismusförderung in der Region um den Auerberg argumentiert. Diese werden jedoch an keiner Stelle in ihrer Wirkung dargelegt oder näher erläutert. Sie sind nicht nachvollziehbar, auch wenn mehrfach in den Texten „Auerberg Land“ und der Pfaffenwinkel zitiert werden.

## *Zu 2. Gemeindliche Rahmenbedingungen – übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen*

Auf die übergeordneten Planvorgaben wird zwar hingewiesen, doch weist Kapitel 2.2 zu den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung leider einen erheblichen Mangel auf: Das im Regionalplan 17 genannte, vorrangige Ziel "Landschaftliches Vorbehaltsgebiet", das für alle öffentlichen Planungsträger eine verbindlich Vorgabe darstellt, wurde schlichtweg vergessen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 17 B I 3.1 Z). Die Vorbehaltsgebiete sind rechtlich verbindlich. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), Ziele der Raumordnung sind grundsätzlich zu beachten und der Abwägung nicht zugänglich (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG).

Zusätzlich zu dieser Schutzkategorie sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (S. 5) weitere Schutzkategorien für den Gipfelbereich des Auerbergs dokumentiert: ein mindestens 6facher Schutz liegt damit auf diesem Gebiet:

1. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet nach RP 17,
2. Ensemble Auerberg, das die gesamte römische Siedlung innerhalb der Wallanlagen einschließt
3. Baudenkmal Ensembleschutz nach BayDSchG
4. Einzelbaudenkmal Kirche, das mit Sichtachsen und als dominante Erscheinung zu berücksichtigen ist
5. Bodendenkmäler innerhalb des Ensembles
6. erhaltenswerte Geländestrukturen.

Die in der Flächennutzungsplanänderung genannten Ziele der Raumordnung und Regionalplanung: "Es soll einer Abwanderung sowie der Entwicklung einseitiger Sozial- und Altersstrukturen entgegengewirkt werden." sind nun gerade kein Argument für einen Hotelbetrieb in sechs km Entfernung vom Hauptort. Auch nicht, um „die Attraktivität des Lebensraumes für die Bewohner dieser Gemeinde...“ zu stärken hat diese Maßnahme eine positive Auswirkung. Im Gegenteil.

Zu diesem Thema wäre seitens des Gemeindeparkaments ein Engagement innerhalb des Hauptorts, wie es vorbildlich in Nachbarorten (z.B. Roßhaupten, Altenstadt) geschieht, sehr motivierend.

## *Zu 3. Lage und Abgrenzung des Plangebiets*

Die Darstellung „unbedingt erforderliche Erweiterung der Ausflugs-gaststätte“ (S. 7) ist weder erklärt noch begründet . Es ist nicht ersichtlich, warum die Erweiterung notwendig ist. Dagegen wird mehrfach im Text auf die Notwendigkeit einer besonderen Schonung der Landschaft hingewiesen und auf den Schutz des charakteristischen Landschaftsbilds als „entscheidendes Kapital für den Fremdenverkehr“ (siehe auch Bebauungsplan S. 19).

Daher solle das geplante Erweiterungsgebäude untergeordneten „Nebengebäudecharakter ähnlich dem bestehenden Wirtschaftsgebäude“ erhalten (FNP-Änderung 5. *Beschreibung des Änderungsbereiches* S. 11, „zurückhaltender Ausbau“, Bebauungsplan S. 18) . Doch das Planwerk spricht andere Worte: Ein Gebäude mit mehr als 400qm Grundfläche und zwei vollen Stockwerken, bei dem man im Plan noch nicht einmal die Höhe des „Fertigfußbodens im Erdgeschoss“, von der ab dies gemessen werden soll, auffinden kann, macht keinen untergeordneten Eindruck mehr und ist von weither einzusehen. Zumal im abfallenden Gelände, das keinen Anhaltspunkt für die spätere Höhe des Erdgeschosses gibt. Besonders die Ansicht von Osten wäre durch den Ausbau beeinträchtigt. Wie passt das zum ausgesprochenen Ziel unter Punkt 8 *Grünordnung und Ausgleich* der

Flächennutzungsplanänderung: „Visuelle Betonung der Nutzungen oder Störeffekte in bestehenden Blickbezügen sollen vermieden werden“ und „...das gesamte Ensemble zu bewahren. Diesem Anliegen hat sich alles andere unterzuordnen“. Ein Gebäude, das vom Volumen mehreren Reihenhäusern nebeneinander entspricht? Neben einer kleinen Kirche von geringerer Grundfläche als das geplante, zusätzliche Hotelgebäude?

#### *Zu 4. Bedeutung des Auerberg bezüglich Ensembleschutz und Belangen des archäologischen Bodenschutzes*

Die römische Siedlung wird angemessen gewürdigt. Doch die Abgrenzung und Qualität des „Ensembles Auerberg“ wird in seinem Ausmaß nicht richtig dargestellt. Es kann daher keine korrekte Abwägung stattfinden, die zu einer Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Ensembles führt. Da sich die Auswirkungen der verschiedenen Schutzkategorien auf das Gebiet addieren ist die Eintragung in den Flächennutzungsplan (in Text und Plan) notwendig.

#### *Zu 5.4 Bedeutung der geplanten Maßnahme für den Tourismus*

Die hier genannten Maßnahmen können nie einen Tourismus in der gesamten Gemeinde zum Ziel haben, geschweige denn für das Auerbergland oder den Pfaffenwinkel. Das „Sinnvolle Gesamtkonzept“ S. 11, ist allein für den Hotelbetrieb auf dem Auerberg geplant. Der Verweis auf die Abwägung unter Punkt 8 zeigt, dass in den dort genannten Zielsetzungen zwar heere, gute Ziele genannt sind, diese aber im Plan nicht realisiert werden.

#### *Zu 6. Auswahl der dargestellten Flächen – Alternativstandorte*

Wie zu Beginn bereits verdeutlicht fehlt eine echte Alternativstandort-Prüfung. Siehe oben zu 1.2 *Erforderlichkeit der Bauleitplanung*. Es fehlt auch der Bedarfsnachweis oder eine Begründung der Notwendigkeit für die Maßnahme direkt auf dem Auerberg-Gipfel, um die unter 1.2 genannten Ziele zu erreichen.

#### *Zu 8. Grünordnung und Ausgleich*

In den Allgemeinen Zielsetzungen ist von der Reduktion des parkenden Verkehrs die Rede. Der Parkplatz ist in einer Größe weit über die des Hauptgebäudes und des Nebengebäudes hinaus ausgewiesen. Laut Plan sind es ca. 1500 qm Fläche. Das ist dem Landschaftsbild nicht angemessen und beeinträchtigt das Gefühl der Schönheit des Berges. Außer einem Fahrradverleih (wer wird ihn betreiben? Die Aussage ist unverbindlich.) sind keine Alternativen dargestellt. Dabei gibt es, statt der „dringend erforderlichen Stellplätze“ (FNP-Änderung S. 15) zahlreiche Möglichkeiten, wie fließender Verkehr an solchen exponierten, landschaftlich herausragenden Plätzen schonend kanalisiert werden und stehender Verkehr vermindert werden kann. Das angeführte „Wildparken“ ist dabei das geringste Problem. Dem würde der Auerberg auch nach Bau eines Parkplatzes nicht enthoben sein. Wie die „Verunreinigungen“ aussehen, wird ebenfalls nicht näher erläutert.

Die größeren Probleme entstehen 1. durch die für jeden Besucher sichtbaren Blechlawinen, die dem Erholungsgenuß auf dem Auerberg abträglich sind, 2. die bei vollem Parkplatz auftretenden Probleme zu wenden und einen anderen Platz zu finden, 3. dadurch, dass sich Besucher dann ärgern und fern bleiben. Mit der vorgelegten Planung sind die Verkehrsprobleme mitnichten gelöst, wie aus Erfahrungen an anderen Stellen bekannt. Dazu wäre ein Gesamtkonzept notwendig, das die Gemeinden und Verkehrswege um den Auerberg sowie Überlegungen zum öffentlichen Nahverkehr einschließt. Dies wurde schon beim ersten Bebauungsplan erbeten.

Es ist klares Ziel der Planung, die Fremdenverkehrsintensität zu steigern. Daher ist es ein Widerspruch, von einer Verdoppelung der Gästezahl eine nur geringfügige Auswirkung auf die Nutzungsintensität der Landschaft zu erwarten (S. 21). Eine Erweiterung hat zum Ziel,

mehr Menschen auf den Gipfel zu bringen. Sie benötigen, nach dem derzeitigen Planungsvorhaben, auch mehr Verkehrsfläche und mehr Nutzfläche in der Natur und am bzw. im Kulturgut. In Kapitel 2 Umweltbericht wird dagegen unterstellt, dass es zu „keiner merkbarer“ Verkehrszunahme kommen wird. Dies ist definitiv falsch, da ein erweiterter oder zusätzlicher Betrieb von gastronomischen Einrichtungen nach menschlichem Ermessen zu einer Zunahme der begleitenden Belastungen führt. Ein Verweis auf Fahrradverleih ist angesichts der Entfernungen und Höhenunterschiede kaum ernsthaft als angestrebte Minimierungsmaßnahme in Betracht zu ziehen. Der Verweis auf Schutz- und Pflegemaßnahmen (FNP-Änderung S. 19) entbehrt einer verbindlicher Grundlage, da diese nirgends festgeschrieben sind.

#### *Weiter zu: 8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)*

Die Erfassung der relevanten Tier- und Pflanzenarten ist ungenügend. Gerade in den bestehenden Nebengebäuden und den in der Nähe befindlichen Altbäumen ist ein Fledermaus- oder Eulenvorkommen zu erwarten. Durch die beabsichtigten Eingriffe können z.B. Nahrungshabitate erheblich beeinträchtigt werden. Bekannt ist das Fledermausvorkommen im Kirchturm selbst und daher sind Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchung gegeben. In der FNP-Änderung werden jedoch keine aktuellen Bestandserhebungen von Tiergruppen dargestellt. Die zur Ermittlung der Betroffenheit z.B. der Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien herangezogene veraltete Datengrundlage des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP, 1997!!) ist aus naturschutzfachlicher Sicht für diesen Zweck ungeeignet. Auch der Fledermausatlas kann nur zu einer Vorabschätzung verwendet werden, denn hierbei handelt es sich wie beim ABSP größtenteils um Zufallsbeobachtungen und nicht um systematisch erhobene Daten. Auf die Verwendung aktueller und ortsdetaillierter Daten, die spezifisch für den Landkreis von der staatlichen Koordinationsstelle für Fledermausschutz bezogen werden können, wurde in der saP offensichtlich verzichtet.

Unabhängig von der naturschutzfachlich bedeutsamen Indikationsfunktion der Fledermäuse muss dieser Tiergruppe eine hohe Bedeutung im Rahmen der Abwägung zugemessen werden, denn sie wird von allen artenschutzrelevanten Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung, FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang III, Bonner Konvention, Bremer Konvention) als höchst schutzbedürftig eingestuft. Eine fehlerfreie Abwägung kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn alle relevanten Tatsachen bekannt sind (Louis 1992). Der in der Planung dokumentierte Untersuchungsaufwand entspricht jedoch nicht ansatzweise dem Stand von Wissenschaft und Technik.

#### *Zu 9. Verkehr*

(Hier wie auch im Umweltbericht (S. 4) ist sicher ein nicht mehr aktueller Sachstand dargestellt, in dem vom Ende der Kreisstraße in der letzten Kurve ausgegangen wird und die bisherige WM 19 als Gemeindestraße weitergeführt werden soll. Ich gehe davon aus, dass dies nicht mehr so geplant wird, da es im Widerspruch zu den Angaben im Bebauungsplan steht.)

Warum ein „Shuttlebus-Transfer.. sich bei näherer Betrachtung tendenziell als kaum realisierbar herausstellt“ ist nicht näher begründet. Hier sollte eine Machbarkeitsüberprüfung nachvollziehbar die Gründe dafür darlegen bzw. eine solche Studie professionell erstellt werden. Mit entsprechendem Engagement könnte hier sehr viel Konfliktpotential aus dem Spannungsfeld herausgenommen werden.

## C Zum Bebauungsplan

*Zu Satzung, Hinweise und Empfehlungen, 4. Oberflächenwasser, Bebauungsplan S. 7*

Die Bodenuntersuchungen wegen der geologischen Untergrundverhältnisse werden nicht nachvollziehbar dargestellt. Damit ist die Behauptung, dass eine Versickerung der Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes nicht möglich sei nicht begründet. Die angesprochene Möglichkeit, das Regenwasser in den gemeindlichen Regenwasserkanal zu leiten, ist die eindeutig schlechtere Lösung. Die Hochwasserproblematik in Bernbeuren ist doch bekannt. Und sie leitet sich zum größten Teil daraus ab, dass Oberflächenwasser zu schnell im Ort landet. In einem Kanal wird das Wasser vom Auerberg-Gipfel nur noch schneller dorthin abgeleitet, wo Probleme entstehen. Es ist Pflicht und Aufgabe jeder Planung, Oberflächenwasser so lange wie möglich an Ort und Stelle zurückzuhalten, wie nur möglich. Der Boden selbst ist die beste Rückhaltefläche. Auch um Grundwasser aufzufüllen und für die Zukunft Grundwasser zu sichern.

*Zu Bebauungsplan, Begründung*

Hier wiederholen sich einige Widersprüche, auf die an dieser Stelle nicht mehr eingegangen, sondern nur noch auf sie verwiesen oder stichpunktartig angesprochen werden:

*Zu 1. Veranlassung*

Siehe FNP-Änderung: fehlende Begründung

*Zu 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen*

Siehe FNP-Änderung: Vorgabe Landschaftliches Vorbehaltsgebiet nach RP 17 ist nicht berücksichtigt. Weiter sind die Abwägungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter nicht korrekt durchgeführt worden. Dazu siehe ganz oben und Stellungnahme zum Umweltbericht.

*Zu 4. Planung*

Der erste Satz unter 4.1 **„Grundsätzlich soll es auf dem Auerberg keine weitere bauliche Entwicklung geben“** entspricht exakt dem, was die Bürger Bernbeurens durch das Bürgerbegehren erreichen wollten. Dies wird jedoch durch die vorliegende Planung konterkariert! Auch sind darin weiter gute Planungsziele genannt, doch ohne Umsetzungsvorschläge.

Die Begründung: „Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Auerberges können allerdings die vorgenannten Rahmenbedingungen an diesem Standort hingenommen werden“ spricht genau des Gegenteil aus: Es soll doch bauliche Erweiterungen geben, obwohl es doch keine geben soll. Das ist ein Widerspruch!

Die unter 4.2 beschriebene Erweiterung der Terrasse, die vermehrten Stellplätze südlich des Gebäudes und der neu eingezeichnete Weg im Süden, der nirgends im Text angesprochen wird, widersprechen dem im Flächennutzungsplanänderung vorgegebenen Ziel (S. 20): „visuelle Betonung der Nutzungen oder Störeffekte in bestehende Blickbezügen sollen vermieden werden“.

Der im vorigen Flächennutzungsplan eingezeichnete Rastplatz am Maibaum ist jetzt nicht mehr eingetragen. Sollte er nicht mehr an dieser Stelle erhalten bleiben muss unbedingt eine andere Möglichkeit für Wanderer geschaffen werden, die am Ende des Wanderwegs angelangt, sich hinsetzen und Brotzeit machen wollen.

*Zu 6. Gründordnung*

Siehe zur FNP-Änderung. Hier: Es gibt kein „Spannungsfeld zwischen“ dem dort genannten „Naturschutz, Landschaftsbild und hoher Priorität für Erholungs- und

Fremdenverkehrsfunktion“, sondern zwischen dem ebenfalls genannten „entscheidenden Kapital für den Fremdenverkehr“, nämlich „kulturelle Nutzung, Landwirtschaft, ruhebetonte Erholung, Radfahren, Wandern etc.“ und dem unsensiblen Umgang mit dem historischen Baubestand sowie dem archäologischen Denkmal (bereits geschene Ausbauten ohne Genehmigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege) und dem unsensiblen Umgang mit den Traditionsvereinen vor Ort (Veranlassung einer Wegeinstandsetzung, dann jedoch Sperrung des Wegs zum entscheidenden Termin).

Das Landschaftsbild wird in den höchsten Tönen gelobt (S. 20), aber im Umweltbericht die Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit trotz Vervierfachung der Grundfläche des geplanten Gebäudes, trotz 1500 qm Parkplatz und einer Änderung des bisher landwirtschaftlichen Charakters in eine „Spaß- und Action- Panoramagaststätte“ als unerheblich eingestuft!

### *Zu 6.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung*

Die zur Festlegung der Kompensationsfaktoren nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführte Zuordnung zu den Kategorien ist mangelhaft. Der gesamte Gipfel des Auerbergs unterliegt, wie bei meinen Ausführungen zur FNP-Änderung aufgelistet sechsfachen Schutzbestimmungen, davon sind vier kulturell bedingt. Der gesamte Gipfel ist eine römische Siedlung, und somit historische Kulturlandschaft. Diese ist nach dem genannten Leitfaden in Kategorie III einzustufen. Da es sich um die älteste römische Siedlung in Bayern handelt, muss die Einstufung mindestens ins obere Feld erfolgen, in diesem besonderen, für Bayern einmaligen Fall wäre sogar eine darüberliegend anrechenbare Einstufung anzusetzen.

Jeglicher Eingriff muss kompensiert werden. Da es sich beim Gipfel des Auerbergs insgesamt um ein obertägiges Denkmal handelt (wie auch im Umweltbericht S. 6 vermerkt) sind **alle** Eingriffe denkmalzerstörend. Auch ein Parkplatz auf einer in römischer Zeit angelegten Terrasse. Dieses Denkmal kann weder ersetzt noch ausgeglichen werden; dazu gehört hier auch die Oberfläche des Geländes selbst. Jegliche Überbauung, auch auf bereits „vorbelastetem“, also schon früher verändertem Gelände, ist mit dem höchsten Faktor anzurechnen. Denn die gegebene Geomorphologie ist das Denkmal selbst. Und dazu gehört auch der Boden. Inzwischen ist sicher jedem Beteiligten bekannt, dass die archäologischen Fundstücke bereits wenige Zentimeter unter der Grasnarbe, wenn nicht schon, nach Aussagen von Herrn Professor Dr. G. Ulbert „in“ der Grasnarbe zu finden sind.

Deshalb ist auch die Abschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ unzureichend, auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn sie (Umweltbericht S. 7) als „unerheblich“ eingestuft werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde für die Bau- und Bodendenkmalpflege kann bei rechtzeitigen, ausführlichen Vorgesprächen mit der Gemeinde diese unterstützen, ihren Aufwand und die Planungskosten zu minimieren. Sie können Alternativen aufzeigen, die aus archäologischer und baudenkmalpflegerischer Sicht, und diese ist hier auf dem Auerberg die prioritär zu beachtende, sinnvoll sind.

### *Zu 6.3.3 Biotop- und Artenschutz*

Beim Thema Artenschutz sind keine aktuellen Kartierungen oder fachliche Nachweise genannt. Zu erwartende Arten, die möglicherweise unter den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fallen, sind gar nicht erst aufgeführt. Hierzu siehe meine Ausführungen zur saP bei FNP-Änderung, Kapitel 8.

### *Zu 6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Eingriffs-Vermeidung und Eingriffs-Verringerung*

Die als „eingriffsvermindernde Maßnahme dargestellt Erweiterung der Gaststätten-Terrasse stellt in Wirklichkeit einen erneuten Eingriff in das Ensemble Auerberg dar. Denn die Südseite ist der einzige noch verbliebene Anblick einer erhaltenen historischen Situation. Die Terrassenführung an dieser Stelle würde auch diese Blickachse negativ verändern.

Auch der nur im Plan, nicht aber im Text vermerkte, wohl als neu anzulegender geplanter Weg ergäbe eine neue Beeinträchtigung der Blickachse von Süden. Zum Ensemble Auerberg gehört die landwirtschaftlich genutzte Umgebung. Dies macht die Harmonie des Ensembles aus und gehört zu ihrem Wert.

### *Zu 6.3.3 Eingriffsintensität, Eingriffsbewertung*

„Die negativen Auswirkungen der baulichen Erweiterungen erfolgen eher zurückhaltend bzw. in eher sichtgeschütztem Bereich.“ Der nördliche Bereich bleibt so lange sichtgeschützt, wie der Wald davor in dieser Höhe erhalten bleibt. Und zwar begrenzt auf die bisherige Höhe des Gebäudes. Bei einer noch nicht erkennbaren, jedoch mindesten an höchster Geländestelle 6,50 Traufhöhe geplanten Erhöhung wird dies schon nicht mehr der Falls sein. Außerdem ist der Wald nicht auf Dauer als Sichtschutz vorhanden. Er wird wirtschaftlich genutzt und wird daher bei Umtriebszeiten von maximal 80 Jahren nicht allzu lange mehr in dieser Höhe stehen. Deshalb muss eine Abschätzung der Wirkung auf die Sichtachse auch von dieser Seite her in die Betrachtungen einbezogen werden.

Die Einschätzung, dass die landschaftsvisuelle Erlebnisqualität als gering einzuschätzen sei, ist mit den vorgelegten Begründungen eindeutig als nicht haltbar aufgezeigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Zach  
86975 Bernbeuren

### **Literatur:**

LOUIS, H.W. (1992): Der Schutz der im Lebensbereich des Menschen lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. Schwalben, Störche, Fledermäuse und Wespen). - Natur u. Recht, 14(3): 119-124.